

3.Mai 1995

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: - 4. MAI 1995 Ltg. <u>307/A-1/27</u> <i>Ku-Aussch.</i>

ANTRAG

der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg, Breininger, Platzer, Egerer, Sacher, Hiller, Wöginger, Dr.Michalitsch und Dr.Strasser

betreffend Erlassung eines Gesetzes über eine NÖ Landesakademie

Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl.Nr.269/1994, wurde in Niederösterreich eine universitäre Weiterbildungseinrichtung geschaffen, die Erweiterungsstudien, Aufbaustudien, Internationale Studienprogramme und Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten, sowie Lehrgänge und Kurse anbieten kann. Der Lehrbetrieb der Donau-Universität Krems wird mit Anfang des Wintersemesters 1995/96 beginnen. Eine Erfassung der Projektpartner der Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich durch die Donau-Universität Krems zwecks künftiger Einbindung oder Kooperation findet derzeit statt. Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems und dem bevorstehende Studienbeginn an der Donau-Universität Krems gebieten die Überprüfung des Gesetzes über eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich, LGBl 5100, da die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich stets als Vorläufer einer universitären Einrichtung in Niederösterreich gedacht war.

Es wäre weder von den anzusprechenden Zielgruppen noch aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen sinnvoll, die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich als Landeseinrichtung für Wissenschaft und Forschung neben der Donau-Universität Krems weiterzuführen. Die Aufhebung des Gesetzes über eine Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich bietet aber die Gelegenheit, folgende Landesakademien, die die Aus- und Weiterbildung bestimmter Berufsgruppen wahrnehmen, zu einer gemeinsamen Einrichtung zu vereinigen:

1. Das Lehrangebot der derzeitigen Wissenschaftlichen Landesakademie für Niederösterreich, das von der Donau-Universität Krems nicht übernommen werden wird und das mit diesem Gesetzentwurf in Einklang zu bringen ist.
2. Die NÖ Verwaltungsakademie, die 1974 durch Beschluß der Landesregierung als unselbständige Landesanstalt errichtet wurde, und der die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Landes Niederösterreich obliegt.
3. Die Akademie für Umwelt und Energie, die auf Grund des § 17 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl 8050-2, als Einrichtung öffentlichen Rechts 1985 geschaffen wurde. Dieser Akademie obliegen Weiterbildungs- und Dienstleistungsaufgaben in den Bereichen Umwelt und Energie.
4. Die seit 1969 bestehende Akademie für höhere Fortbildung in der Krankenpflege, eine unselbständige Einrichtung des Landes. Aufgabe dieser Einrichtung ist die Fort- und Weiterbildung diplomierten Krankenpflegepersonals.

Die aus diesen bestehenden Landesakademien gebildete NÖ Landesakademie erhält folgende nicht-universitäre Aufgaben:

- o Beratung des Landes, der Interessenvertretungen der Gemeinden und der Gemeinden bei Forschungsaufträgen, Vergabe dieser Forschungsaufträge namens des Landes, der Interessenvertretungen der Gemeinden oder niederösterreichischer Gemeinden und Kontrolle hinsichtlich der Erbringung der vereinbarten Leistungen. Diese neuen, derzeit nicht wahrgenommenen Dienstleistungen haben seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine neue Dimension erhalten. Die Kenntnis möglicher Förderungen auf europäischer Ebene erfordert ein Spezialwissen und angestrebte Förderungen setzen auch ein entsprechendes Lobbying bei den Förderstellen voraus.
- o Erbringung anderer Dienstleistungen. Beispiel dafür ist die Tätigkeit der Akademie für Umwelt und Energie, die Beiträge zur Lösung von Umwelt- und Energieproblemen des Landes leistet.

o Aus- und Weiterbildung von Landesbürgern und Landesbediensteten, eine allen einbezogenen Landesakademien gemeinsame Aufgabe.

Zur Verwendung des Begriffes „Landesakademie“ hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 15.5.1987, GZ 5462/3-7/87, zum Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung einer Landesakademie für Wissenschaft und Forschung erklärt, daß eine „Akademie“ im Rahmen der einem Land zukommenden Zuständigkeiten durch Landesgesetz eingerichtet werden kann, soweit dadurch nicht eine gewollte oder ungewollte Verwechslung mit einer bundesgesetzlich geschützten universitären Einrichtung entsteht. Diese Stellungnahme enthält insbesondere auch die Aussage, daß die Errichtung einer Landesakademie zur Aus- und Fortbildung von Landesbediensteten denkbar ist.

Die Kompetenz zur Erlassung eines Gesetzesbeschlusses in dem zu regelnden Gegenstand ergibt sich aus Art. 17 Bundes-Verfassungsgesetz. Der Gesetzesentwurf ist mit dem Vertrag über die Europäische Union konform.

Die Finanzierung der zu vereinigenden Landesakademien erfolgt derzeit durch eigene Einnahmen, Finanzierungsbeiträge des Landes aus verschiedenen Ansätzen des Landesvoranschlages, Beiträge von Sponsoren, Kostenersätze und sonstige Drittmittel der einzelnen Bereiche. An dieser Finanzierung soll sich nach Errichtung der NÖ Landesakademie nichts ändern.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die NÖ Landesakademie wird als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet und gliedert sich in Bereiche, die den derzeit bestehenden und oben aufgezählten Landesakademien entsprechen.

Zu § 2:

Die Aufgaben der NÖ Landesakademie gliedern sich in Hilfestellung bei der Vergabe und Erbringung von Forschungsaufträgen, Erbringung anderer Dienst-

leistungen, nicht-universitäre Aus- und Weiterbildung von Landesbürgern und Landesbediensteten. In Abs.2 wird die Erfüllung dieser Aufgaben im einzelnen dargestellt.

Zu § 3:

Die Organe der NÖ Landesakademie sind vollständig aufgezählt.

Zu § 4:

Für die Kollegialorgane Kuratorium, Geschäftsführer und die Vollversammlung der Bereichsleiter werden gemeinsame Bestimmungen erlassen.

Zu § 5:

Das Kuratorium besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Landesregierung bestellt. Das Kuratorium erfaßt neben den Mitgliedern der Landesregierung auch Personen, die der Landesregierung von den Landtagklubs bzw. von den Interessenvertretungen der Gemeinden nominiert werden, dem Landesamtsdirektor, dem die Aus- und Weiterbildung der Landesbediensteten obliegt, und je einem Fachvertreter der einzelnen Bereiche. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sind die Geschäftsführer und Bereichsleiter, Sponsoren und die Leiter jener Gruppen oder Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, die als kreditverwaltende Stellen für die Finanzierungsbeiträge des Landes fungieren.

Das Kuratorium führt als oberstes Organ insbesondere die Aufsicht über alle anderen Organe der NÖ Landesakademie und hat in Konfliktfällen zu entscheiden. Dem Kuratorium obliegt auch eine weiterführende Gliederung der NÖ Landesakademie durch Schaffung neuer Bereiche. Es bestellt die Geschäftsführer und die Bereichsleiter. Ihm obliegt die Genehmigung der Bildungs- und Dienstleistungsprogramme der einzelnen Bereiche, wobei die finanziellen Erfordernisse und ihre Finanzierung nachzuweisen sind.

Zu § 6:

Die NÖ Landesakademie wird durch Geschäftsführer geführt. Ihre Aufgaben sind unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Vollversammlung der Bereichsleiter

formuliert. Die Geschäftsführer vertreten die NÖ Landesakademie nach außen, führen den Vorsitz in der Vollversammlung der Bereichsleiter, koordinieren die Bereiche im Einvernehmen mit den Bereichsleiter, haben dafür zu sorgen, daß es zu keinen Parallelitäten und Überschneidungen der einzelnen Bereiche kommt, und daß Synergieeffekte der einzelnen Bereiche genutzt werden.

Zu § 7:

Die Vollversammlung der Bereichsleiter ist nach dem Kuratorium das nächst maßgebliche Organ. Sie beschließt die Jahresvoranschläge und Dienstpostenpläne der NÖ Landesakademie und ihrer Bereiche, nimmt die Rechnungsprüfung entgegen und genehmigt den Rechnungsabschluß.

Zu § 8:

Die Bereiche, die den derzeit bestehenden Akademien entsprechen, werden durch Bereichsleiter im Rahmen der aufgezählten Kompetenzen selbständig geführt. Die Bereichsleiter tragen dafür die Verantwortung gegenüber dem Kuratorium.

Zu § 9:

Dieser Paragraph regelt die Kontrolle der Finanzgebarung.

Zu § 10:

Die Einnahmen der Bereiche folgen der Einnahmensituation der derzeit bestehenden Akademien, wobei die für einen Bereich spezifischen Einnahmen diesem erhalten bleiben sollen. Es entspricht der Selbständigkeit der einzelnen Bereiche im Rahmen des § 8, daß die durch einen Bereichsleiter für den von ihm geleiteten Bereich aufgebrachten Finanz- oder Sachmittel und das diesem Bereich von einem Dritten zur Verfügung gestellte Personal in diesem Bereich verbleiben müssen.

Zu § 11:

Damit wird das Gesetz über die Wissenschaftliche Landesakademie für Niederösterreich aufgehoben. Zur Neuregelung ist auch eine Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 erforderlich, die gesondert beantragt wird.

Zu § 12:

Hier werden Überleitung der bestehenden Akademien in die NÖ Landesakademie geregelt.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Dr.Bauer, Ing.Dautzenberg u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines Gesetzes über eine NÖ Landesakademie wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kulturausschuß so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, daß eine Behandlung in der Landtagssitzung am 18.Mai 1995 möglich ist.